



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 3. September 2010
lic. iur. Fanny Paucker
Lehrstuhl Prof. A. Heinemann

HANDELSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH, URTEIL VOM 31. MAI 2010, HG/ HG090063/U/DZ¹, ADRESSBUCHSCHWINDEL ZH

Die „LTV Gelben Seiten AG“ tritt als Klägerin auf. Das Urteil setzt sich vertieft mit dem Adressbuchswindel i.S.d. Art. 3 lit. b, d und i UWG auseinander.

I. Sachverhalt

Die Klägerin (LTV Gelben Seiten AG) gibt seit Jahren ein Branchentelefonbuch und -verzeichnis heraus. Sie warf der Beklagten (einer Dienstleistungs-GmbH) eine UWG-Verletzung vor, da diese an viele Unternehmen Formulare versende, welche den Eindruck erweckten, es handle sich um die Bestätigung eines älteren Eintrages in einem Adressregister. Auf den Formularen stand unten in kleiner Schrift, dass es sich um eine dreijährige vertragliche Verpflichtung mit jährlichen Kosten von 860 Franken handle, welche sich um weitere 12 Monate verlängere, wenn diese nicht drei Monate vor Fristende gekündigt werde. Oben am Formular stand in fetter kursiver Schrift „*Bitte alle Angaben bei gewünschtem, kostenpflichtigen Vertrag überprüfen und gg. ergänzen.*“

Die nach der Hauptverhandlung vom 30. Oktober 2009 geführten Vergleichsgespräche führten zu keiner Einigung. Mit der Eingabe vom 11. November 2009 wies die Klägerin auf einen neuen Bundesgerichtsentscheid zum Adressbuchswindel hin².

¹ Das Urteil wurde nicht veröffentlicht. In der NZZ wurden die Vergleichsverhandlungen und das Urteil erwähnt: "Umstrittene Geschäfte mit Branchenregister – LTV Gelbe Seiten AG klagt gegen eine Konkurrenz-GmbH". NZZ vom 31. 10. 09, S. 20; und "Gegen Adressbuchswindel", NZZ vom 5. Juni 2010, Nr.127. S. 22.

² 4A_106/2009, zusammengefasst unter <<http://www.hawi.uzh.ch/Portal/WettbewerbsrechtOV/Wettbewerbsrecht/Adressbuchswindel.pdf>>, besucht am 28.6.2010.



II. Entscheidungsgründe

A. Aktivlegitimation

Wer durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, in seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, kann gem. Art. 9 Abs. 1 lit. a UWG beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten. Die Klägerin rügt, dass die Beklagte ihr durch irreführende Vertragsschlüsse potentielle Kunden entziehe. Da die Parteien Konkurrenten sind, und sich aus Art. 1 und 2 UWG ergibt, dass das Gesetz alle am Wettbewerb Beteiligten schützt, ist die Aktivlegitimation der Klägerin gegeben.

B. Konkrete UWG Verletzungen

Das UWG schützt die Wirtschaftsfreiheit als Teil des Persönlichkeitsrechts. Die Tatbestände in Art. 3 UWG konkretisieren die Generalklausel gem. Art. 2 UWG.

1. Art. 3 lit. b UWG

Gem. Art. 3 lit. b UWG handelt unlauter, wer über sich, seine Firma, seine Geschäftsbeziehung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise unrichtige oder irreführende Angaben macht. Im Vergleich zu Art. 2 UWG verlangt Art. 3 lit. b UWG nicht nur ein Gebaren oder Verhalten, sondern "lediglich" Angaben, wie z.B. Äusserungen, die auch konkludent erfolgen können. Das Verbot der Irreführung entspringt dem Gebot der Klarheit des Marktauftrittes. Gem. Art. 3 lit. b UWG ist es nicht notwendig, dass jeder Adressat getäuscht wird, wesentlich ist, dass sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine nicht unerhebliche Menge täuschen lässt. Irreführende Angaben können inhaltlich richtig sein, aber durch die Art ihrer Präsentation einen Irrtum erwecken. Daher ist der Gesamteindruck wesentlich und Absicht ist nicht erforderlich.

Das vorliegende Formular beinhaltet keine unrichtigen Angaben. Jedoch ist sein Gesamteindruck irreführend, da Essentialia wie Vertragskosten und Kündigungsfrist klein abgedruckt sind. Dies widerspricht dem Gebot der Klarheit. Kleingedrucktes wird im hektischen Geschäftsalltag oft nur oberflächlich gelesen. Ein sachlicher Grund für diese Darstellung fehlt. Das Unterschriftserfordernis vermag nicht den Eindruck erwecken, dass es sich um eine zahlungspflichtige Leistung handelt, da nicht jede Unterschrift mit einer solchen im Zusammenhang steht. Im Formular fehlen Betreffzeile und Anrede, was im Geschäftsleben unentbehrlich ist, da nicht jeder Mitarbeiter einer Firma wissen kann, ob bereits eine Offerte besteht, deren Richtigkeit nur noch zu überprüfen ist. Die Angaben in Kursivschrift vermögen diesen Eindruck nicht zu ändern.



Es ist kaum anzunehmen, dass Geschäftsleute einen jährlichen Betrag von CHF 860 bezahlen würden, ohne mehr über die Gegenleistung erfahren zu wollen. Art. 3 lit. b UWG ist gegeben.

2. Art. 3 lit. d und lit. i UWG

Art. 3 lit. d UWG umschreibt die Verwechslungsgefahr. Das Vorliegen eines Gesamteindrucks, der im Erinnerungsbild zurückbleibt, genügt. Eine Verwechslungsgefahr kann verneint werden, da sich die Klägerin nicht äussert, inwiefern ihr Werbeauftritt demjenigen der Beklagten ähnlich ist.

Gem. Art. 3 lit. i UWG handelt unlauter, wer Beschaffenheit, Menge, Verwendungszweck, Nutzen oder Gefährlichkeit von Waren, Werken oder Leistungen verschleiert und dadurch den Kunden täuscht. Eine selbständige Aufklärungspflicht wird vorausgesetzt. Konkludente irreführende Angaben fallen unter Art. 3 lit. b UWG.

Name und Link der Gesellschaft vermögen jedoch nicht beim Kunden die Erwartung eines vollständigen Verzeichnisses zu erwecken. Somit ist das Fehlen von Angaben zu der Art des Verzeichnisses keine Verschleierung und somit auch keine Täuschung.

III. Fazit

Der Beklagten ist unter Androhung von Art. 292 StGB bezüglich der Verletzung von Art. 3 lit. b UWG die Benutzung der genannten Formulare verboten.

In der Botschaft des Bundesrates zur Revision des UWG werden neue Spezialatbestände (Art. 3 lit. p und q UWG) bezüglich des Adressbuchschwindels vorgeschlagen. Es ist auf die Entgeltlichkeit, den Gesamtpreis, die Laufzeit und den privaten Charakter in grosser Schrift und auf sichtbare Art hinzuweisen³. Bereits in der Anklageschrift verwies die Klägerin auf Art. 3a UWG des Vorentwurfes der Vernehmlassung der UWG Revision⁴, welcher die Vorstufe von Art. 3 lit. p und q UWG darstellte.

³ HEINEMANN, ANDREAS, Bundesratsentwurf zur Änderung des UWG, unter: <<http://www.hawi.uzh.ch/Portal/WettbewerbsrechtOV/Wettbewerbsrecht/Botschaft-UWG.pdf>>, S.2, besucht am 29. Juni 2010; und BBl 2009, 6193.

⁴ Vorentwurf Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 6. Juni 08, unter: <http://www.seco.admin.ch/themen/00645/00653/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6I0NTU04212Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCEeXx7fmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A-->>, S.1 besucht am 29. Juni 2010.